



Senat

Satzung der Martin-Luther-Universität Halle-Wittenberg für die Vergabe von Deutschlandstipendien

vom 15.04.2026

Zur Regelung der Vergabe von Stipendien nach dem Stipendienprogramm-Gesetz vom 21. Juli 2010 (BGBl. I S. 957), zuletzt geändert durch Artikel 74 des Gesetzes vom 29. März 2017 (BGBl. I S. 626) – StipG –, hat der Senat der Martin-Luther-Universität Halle-Wittenberg auf Grund von § 1 Satz 3 der Verordnung zur Durchführung des Stipendienprogramm-Gesetzes vom 20. Dezember 2010 (BGBl. I S. 2197), geändert durch Artikel 2 der Verordnung vom 29. November 2011 (BGBl. I S. 2450), - StipV –, und § 67a Abs. 1 Satz 1 des Hochschulgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt (HSG LSA) in der Fassung der Bekanntmachung vom 1. Juli 2021 (GVBl. LSA 2021, S. 368), zuletzt geändert durch Gesetz vom 17.03.2026 (GVBl. LSA 2026, S. 81, 92) am 15.04.2026 die nachfolgende Satzung beschlossen:

§ 1

Zweck des Deutschlandstipendiums

Zweck des Stipendiums ist die Förderung begabter Studierender, die hervorragende Leistungen in Studium oder Beruf erwarten lassen oder bereits erbracht haben. Bei der Bewerbung, der Auswahl und der Förderung strebt die Universität im Rahmen der Auswahlkriterien gemäß § 6 die individuelle, soziale und kulturelle Vielfalt der Studierenden an.

§ 2

Förderfähigkeit

Gefördert werden kann, wer in einem grundständigen oder weiterführenden Studiengang spätestens zum Beginn des Bewilligungszeitraums an der Martin-Luther-Universität Halle-Wittenberg (im Folgenden: Universität) immatrikuliert ist.

§ 3

Umfang der Förderung

(1) Die Höhe des Stipendiums beträgt monatlich 300 €.

(2) Das Stipendium darf weder von einer Gegenleistung für den privaten Mittelgeber noch von einer Arbeitnehmertätigkeit oder einer Absichtserklärung hinsichtlich einer späteren Arbeitnehmertätigkeit abhängig gemacht werden.

§ 4

Auswahlkommission für das Deutschlandstipendium

(1) Für die Entscheidung über die Vergabe der Deutschlandstipendien ist eine Auswahlkommission zuständig. Dieser gehören folgende Mitglieder an, die vom Rektorat für eine Amtszeit von zwei Jahren bestellt werden:

1. ein Mitglied des Rektorates als Vorsitzende bzw. Vorsitzender,
2. insgesamt drei Hochschullehrer oder Hochschullehrerinnen gemäß § 60 Nr. 1 HSG LSA, davon je ein Vertreter/eine Vertreterin aus den Geistes-, den Sozial- und den Naturwissenschaften,
3. insgesamt zwei Vertreter oder Vertreterinnen der Gruppe gemäß § 60 Nr. 2 HSG LSA, davon je ein Vertreter/eine Vertreterin aus den Geistes- und Sozialwissenschaften und aus den Naturwissenschaften,
4. insgesamt zwei Studierende gemäß § 60 Nr. 3 HSG LSA, davon je ein Student/eine Studentin aus den Geistes- und Sozialwissenschaften und aus den Naturwissenschaften sowie
5. mit beratender Stimme bis zu drei Vertreter oder Vertreterinnen der privaten Mittelgeber.

Des Weiteren gehört die bzw. der Gleichstellungsbeauftragte der Auswahlkommission mit beratender Stimme an.

(2) Für jedes stimmberechtigte Mitglied wird eine Stellvertreterin oder ein Stellvertreter bestellt. Scheidet ein Mitglied oder ein stellvertretendes Mitglied vorzeitig aus, so wird für den Rest der Amtszeit ein neues Mitglied oder ein neues stellvertretendes Mitglied bestellt. Nach Ablauf ihrer Amtszeit können die stimmberechtigten und die beratenden Mitglieder für weitere Amtszeiten bestellt werden.

(3) Die Auswahlkommission ist beschlussfähig, wenn die oder der Vorsitzende und mindestens drei weitere stimmberechtigte Mitglieder anwesend sind. Beschlüsse werden mit den Stimmen der Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder gefasst; bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des oder der Vorsitzenden.

(4) Ist ein beratendes Mitglied gehindert, an einer Sitzung der Auswahlkommission für das Deutschlandstipendium teilzunehmen, kann ein von ihm benannter Vertreter oder eine Vertreterin an der Sitzung teilnehmen.

§ 5

Bewerbungs- und Antragsverfahren

(1) Die Vorsitzende bzw. der Vorsitzende der Auswahlkommission für das Deutschlandstipendium schreibt durch Bekanntgabe an allgemein zugänglicher Stelle in geeigneter Form, insbesondere auf der Internetseite der Universität, die Stipendien jeweils zum Wintersemester aus. Eine weitere Ausschreibung und Vergaberunde kann zum Sommersemester erfolgen.

(2) In der Ausschreibung wird bekannt gemacht

1. die voraussichtliche Zahl der Stipendien,
2. ob und welche Stipendien für bestimmte Fachrichtungen oder Studiengänge festgelegt sind,
3. der regelmäßige Bewilligungszeitraum,
4. welche Bewerbungsunterlagen einzureichen sind,
5. die Form der Bewerbung und die Stelle, bei der sie einzureichen ist,
6. der Tag, bis zu dem die Bewerbung einzureichen ist,
7. sowie der Hinweis, dass nicht frist- und formgerecht eingereichte Bewerbungen im Auswahlverfahren keine Berücksichtigung finden.

(3) Die Bewerbung kann nur für einen Studiengang erfolgen. In diesem muss die Immatrikulation erfolgt oder beantragt sein.

(4) Die Bewerbung erfolgt über das von der Universität bereitgestellte Online-Bewerbungsportal, in dem folgende Unterlagen hochzuladen sind:

1. ein tabellarischer aktueller Lebenslauf,
2. das Zeugnis über die Hochschulzugangsberechtigung; bei ausländischen Zeugnissen eine deutsche oder englische Übersetzung sowie eine Umrechnung in das deutsche Notensystem (z.B. Nachweis von uni-assist e.V.),
3. soweit vorhanden, Bescheinigungen über die im Studium erbrachten Studien- und Prüfungsleistungen (Fächer- und Notenübersicht aus dem Löwenportal o. andere Nachweise der Fakultät, Bescheinigung eines Landesprüfungsamtes),
4. von Bewerberinnen und Bewerbern um einen Masterstudienplatz das Zeugnis über einen ersten berufsqualifizierenden Hochschulabschluss,
5. soweit vorhanden, eine gültige Immatrikulationsbescheinigung der Martin-Luther-Universität Halle-Wittenberg,
6. soweit vorhanden, das Zeugnis über eine abgeschlossene Berufsausbildung, geeignete Nachweise über eine studienbegleitende Erwerbstätigkeit oder die Mitarbeit im familiären Betrieb (z.B. Bescheinigung des Arbeitgebers, Kopie des Arbeitsvertrags) sowie Nachweise über besondere Erfolge, Auszeichnungen und/oder Preise, sonstige Kenntnisse und weiteres Engagement i.S.v. § 2 Abs. 2 StipV; berücksichtigt werden dabei nur Aktivitäten oder Umstände, die zum Zeitpunkt der Bewerbung nicht länger als drei Jahre zurückliegen und mindestens 6 Monate umfassen.

Falls die Bewerbungsunterlagen nicht in deutscher oder englischer Sprache abgefasst sind, ist eine amtlich beglaubigte Übersetzung in deutscher Sprache beizufügen.

(5) Die Bewerbung für ein Deutschlandstipendium muss fristgerecht über das dafür bereitgestellte Online-Bewerbungsportal erfolgen. Dies beinhaltet die Eingabe der erforderlichen Daten sowie das Hochladen der erforderlichen Nachweise. Alle Angaben bei der Bewerbung müssen wahrheitsgemäß und vollständig gemacht werden. Nicht form- und fristgerechte Bewerbungen werden im Auswahlverfahren nicht berücksichtigt.

§ 6 Auswahlkriterien

(1) Die Vergabe der Stipendien erfolgt in erster Linie nach dem Kriterium besonders hervorragender Leistungen in der Schule bzw. im Studium. Dieses wird wie folgt ermittelt:

1. Studienanfängerinnen und Studienanfänger sowie bereits immatrikulierte Studierende bis einschließlich 3. Fachsemester: Durchschnittsnote der Hochschulzugangsberechtigung;
2. Bereits immatrikulierte Studierende ab dem 4. Fachsemester: bisherige Studien- und Prüfungsleistungen zum Zeitpunkt der Bewerbung (Durchschnittsnote, Anzahl erworbener Leistungspunkte gemessen am Regelstudienverlauf);
3. Studierende in nichtmodularisierten Studiengängen: bis zum Vorliegen des Nachweises über den 1. Abschnitt der Staatlichen Prüfung oder der Zwischenprüfung Heranziehung der Durchschnittsnote der Hochschulzugangsberechtigung (Studiengänge Humanmedizin, Lebensmittelchemie, Pharmazie, Rechtswissenschaft und Zahnmedizin), danach Heranziehung der Zwischenprüfungsergebnisse;
4. Master-Studierende: Abschlussnote des vorausgegangenen Studiums (erster berufsqualifizierender Hochschulabschluss) und die zum Zeitpunkt der Bewerbung erbrachten Studien- und Prüfungsleistungen (Durchschnittsnote, Anzahl erworbener Leistungspunkte).

(2) Bei der Gesamtbetrachtung des Potenzials der Bewerberin oder des Bewerbers werden die sonstigen Kriterien gemäß § 3 StipG und § 2 Abs. 2 StipV ergänzend gemäß der Anlage berücksichtigt. Empfehlungs- und Referenzschreiben sowie Gutachten werden nicht berücksichtigt.

(3) Bewerberinnen und Bewerber mit einer schlechteren Durchschnittsnote als 3,0 können nicht mit einem Deutschlandstipendium gefördert werden.

§ 7 Auswahlverfahren

(1) Das Auswahlverfahren für die jährlich an der Universität zur Verfügung stehenden Deutschlandstipendien wird in folgenden Schritten durchgeführt:

- a) Zunächst werden die zur Verfügung stehenden Deutschlandstipendien entsprechend der Fachrichtungswünsche der Stifterinnen und Stifter auf die Fakultäten verteilt. Hat eine Stifterin oder ein Stifter mehrere Fachrichtungswünsche geäußert, erfolgt die Zuweisung an eine Fakultät in erster Linie mit dem Ziel der möglichst gleichmäßigen Verteilung der Deutschlandstipendien auf die Fakultäten. Dabei wird die Anzahl der gültigen Bewerbungen für die betreffende Fachrichtung sowie die Gesamtzahl der zum 31.10. des Vorjahres immatrikulierten Studierenden je Fakultät berücksichtigt.
- b) Im zweiten Schritt werden die Deutschlandstipendien auf die Fakultäten verteilt, für die keine Fachrichtungswünsche vorliegen (sog. freie Stipendien). Die Verteilung erfolgt ebenfalls mit dem Ziel der möglichst gleichmäßigen Verteilung der Deutschlandstipendien auf die Fakultäten. Bei der Verteilung wird zudem die Gesamtzahl der zum 31.10. des Vorjahres immatrikulierten Studierenden je Fakultät sowie die Anzahl der gültigen Bewerbungen von Studierenden der jeweiligen Fakultät berücksichtigt. Studierende im Lehramt an Grundschulen oder an Förderschulen werden der Philosophischen Fakultät III zugeordnet, Studierende im Lehramt an Gymnasien oder an Sekundarschulen der Fakultät des 1. Unterrichtsfachs.
- c) Die Verteilung der Deutschlandstipendien innerhalb einer Fakultät erfolgt mit dem Ziel der möglichst gleichmäßigen Verteilung der Stipendien auf die Studiengänge der Fakultät, unter Berücksichtigung der Anzahl der gültigen Bewerbungen von Studierenden je Fachrichtung. Stehen mehrere Deutschlandstipendien für eine Fachrichtung zur Verfügung, sollen diese unter Beachtung der in § 6 genannten Auswahlkriterien möglichst gleichmäßig

auf Studierende in Bachelor- und in Masterstudiengängen verteilt werden; gleiches gilt für die Berücksichtigung von Studierenden mit unterschiedlichem Studienfortschritt.

(2) Zur Vorbereitung der Vergabeentscheidung der Auswahlkommission werden im Bereich Deutschlandstipendien der Abteilung 1 – Studium und Lehre zunächst alle eingegangenen Bewerbungen auf ihre Gültigkeit geprüft. Gemäß der in Absatz 1 lit. a) und b) genannten Regeln wird sodann ein Vorschlag für die Verteilung der insgesamt zur Verfügung stehenden Stipendien auf die Fakultäten erarbeitet und mit dem oder der Vorsitzenden der Auswahlkommission abgestimmt. Anschließend wird für jede Fakultät eine Bewerberübersicht erstellt, die nach Fachrichtungen, Studiengängen und innerhalb dieser nach Studienfortschritt und Durchschnittsnoten geordnet ist.

(3) Das Studiendekanat der jeweiligen Fakultät erstellt auf dieser Basis ein begründetes Votum für die Vergabe der Deutschlandstipendien an Studierende der Fakultät und legt es der Auswahlkommission vor. Diese ist bei der Entscheidung über die Vergabe der Deutschlandstipendien jedoch nicht an die Voten der Fakultäten gebunden.

§ 8 Bewilligung

(1) Die Auswahlkommission bewilligt die Stipendien in der Regel für einen Bewilligungszeitraum von einem Jahr. Die Bewilligung erfolgt durch Bescheid und umfasst die Entscheidung über den Bewilligungszeitraum, die Höhe des Stipendiums sowie die Förderungsdauer. Die Förderungshöchstdauer richtet sich nach der Regelstudienzeit im jeweiligen Studiengang und kann nur in gemäß § 7 Abs. 1 StipG begründeten Fällen über die Regelstudienzeit hinaus verlängert werden.

(2) Die Bewilligung erfolgt unter dem Vorbehalt, dass für den Bewilligungszeitraum private und öffentliche Stipendienmittel zur Verfügung stehen. Die Auszahlung des Stipendiums setzt voraus, dass der Stipendiat oder die Stipendiatin an der Universität immatrikuliert ist. Im Übrigen wird auf die Regelungen des StipG verwiesen.

§ 9 Verlängerung des Bewilligungszeitraums

(1) Für Studierende, die bereits ein Deutschlandstipendium beziehen und die Regelstudienzeit in ihrem jeweiligen Studiengang noch nicht erreicht haben, wird der Bewilligungszeitraum unter den Voraussetzungen des § 8 Abs. 2 von Amts wegen verlängert, wenn ihre Begabung und Leistung eine weitere Gewährung des Stipendiums rechtfertigen. Bewertungsgrundlage für die Fortgewährung des Stipendiums ist ein aktueller Nachweis über die Studien- und Prüfungsleistungen mit Angabe des aktuellen Notendurchschnitts. Gemäß § 3 Satz 3 StipV werden besondere persönliche oder familiäre Umstände, unter denen die Leistung erbracht wurde, berücksichtigt.

(2) Die Verlängerung bestehender Stipendien hat, sofern alle Fördervoraussetzungen nach Maßgabe dieser Satzung fortbestehen, Vorrang gegenüber der Vergabe neuer Stipendien. Über Verlängerungen von Amts wegen entscheidet der Bereich Deutschlandstipendien. Zweifelsfälle werden der Auswahlkommission zur Entscheidung vorgelegt.

(3) Über das Verfahren zur Verlängerung des Stipendiums, insbesondere einzureichende Nachweise und Fristen, werden die Stipendiatinnen und Stipendiaten rechtzeitig informiert. Sofern eine Verlängerung aufgrund der Entwicklung der Studien- und Prüfungsleistungen nicht

gewährt wird, wird der Verlängerungsantrag in das Auswahlverfahren für neu zu bewilligende Stipendien einbezogen.

§ 10 Widerruf

Die Bewilligung des Stipendiums soll mit mindestens sechswöchiger Frist zum Ende eines Kalendermonats widerrufen werden, wenn der Stipendiat oder die Stipendiatin der Pflicht nach § 10 Absatz 2 und 3 StipG nicht nachgekommen ist oder entgegen § 4 Absatz 1 StipG eine weitere Förderung erhält oder wenn die Hochschule bei der Prüfung feststellt, dass die Eignungs- und Leistungsvoraussetzungen für das Stipendium nicht mehr fortbestehen. Ein rückwirkender Widerruf der Bewilligung ist insbesondere im Fall der Doppelförderung möglich, ferner in den Fällen, in denen die Bewilligung auf falschen Angaben des Stipendiaten oder der Stipendiatin beruht.

§ 11 Mitwirkungspflichten

(1) Die Bewerberinnen und Bewerber haben die für das Auswahlverfahren notwendigen Mitwirkungspflichten zu erfüllen, insbesondere die zur Prüfung der Eignungs- und Leistungsvoraussetzungen erforderlichen Auskünfte zu erteilen und Nachweise zu erbringen. Zur Durchführung des Bewerbungs- und Auswahlverfahrens sowie zur weiteren Abwicklung des Stipendienprogramms nutzt die Universität eine Software, die ein Online-Bewerbungsportal umfasst.

(2) Die Stipendiaten und Stipendiatinnen haben alle Änderungen in den Verhältnissen, die für die Bewilligung des Stipendiums erheblich sind, unverzüglich mitzuteilen. Das betrifft insbesondere eine innerhalb des Bewilligungszeitraums erfolgte Exmatrikulation, die erfolgreiche Beendigung des Studiums, eine Beurlaubung, einen eingeleiteten Studiengang- und/oder Hochschulwechsel, den Erhalt einer anderweitigen leistungsabhängigen Förderung, die Postanschrift und Bankverbindung.

(3) Die Stipendiatinnen und Stipendiaten haben der Universität die für die Erfüllung ihrer Auskunftspflicht gemäß § 13 Abs. 2 Nr. 1 StipG erforderlichen Daten zur Verfügung zu stellen.

§ 12 Kontaktpflege

Die Universität fördert den Kontakt der Stipendiatinnen und Stipendiaten mit den privaten Mittelgebern in geeigneter Weise, insbesondere durch besondere gemeinsame Veranstaltungen, und empfiehlt den Stipendiatinnen und Stipendiaten, diese Gelegenheiten zu nutzen.

§ 13 Inkrafttreten, Außerkrafttreten

(1) Diese Satzung wurde am 15.04.2026 vom Senat der Martin-Luther-Universität Halle-Wittenberg beschlossen.

(2) Diese Satzung tritt am Tag nach ihrer Veröffentlichung im Amtsblatt der Martin-Luther-Universität Halle-Wittenberg in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung der Martin-Luther-

Universität Halle-Wittenberg für die Vergabe von Deutschlandstipendien vom 08.04.2020
(ABl. MLU Nr. 5 v. 12.05.2020, S. 6) außer Kraft.

Halle (Saale), 17. April 2026

Prof. Dr. Claudia Becker
Rektorin

**Anlage zur Satzung der Martin-Luther-Universität Halle-Wittenberg
für die Vergabe von Deutschlandstipendien
Bewertung der sonstigen Kriterien gemäß § 3 StipG und § 2 Abs. 2 StipV**

<i>max. 2 Punkte für den persönlichen Werdegang, dazu zählen:</i>	<i>Bewertungspunkt</i>	<i>Wird gewertet, wenn:</i>
Besondere Erfolge, Auszeichnungen und/oder Preise, z.B. Sport-, Tanz-, Musikwettbewerbe oder Fachwettbewerbe auf Landes- und Bundesebene, z.B. Mathematik- oder Physik-Olympiade	Je 1, max. 2	<ul style="list-style-type: none"> ✓ Nachweise vorliegen ✓ in Onlinebewerbung erläutert ✓ zum Zeitpunkt der Bewerbung nicht länger als 3 Jahre zurückliegend
Abgeschlossene Berufsausbildung	1	<ul style="list-style-type: none"> ✓ Nachweise vorliegen (Zeugnis über die abgeschlossene Berufsausbildung) ✓ in Onlinebewerbung erläutert
<i>max. 2 Punkte für außerschulisches oder außerfachliches Engagement, dazu zählen:</i>	<i>Bewertungspunkt</i>	<i>Wird gewertet, wenn:</i>
<ul style="list-style-type: none"> • ehrenamtliche Tätigkeit, z.B. freiwilliges soziales Jahr (FSJ), freiwilliges ökologisches Jahr (FÖJ), Tätigkeit als Übungsleiter/in • gesellschaftliches und soziales Engagement, z.B. aktive Mitwirkung in Vereinen oder Verbänden, Kirchen o.a. Religionsgesellschaften • hochschulpolitisches oder politisches Engagement, z.B. Gremientätigkeit an der MLU oder Engagement in einer Partei, Gewerkschaft o.a. politisch aktiven Organisationen 	Je 1, max. 2	<ul style="list-style-type: none"> ✓ Nachweise über eine aktive Tätigkeit/ Mitwirkung vorliegen bzw. glaubhaft gemacht sind ✓ in Onlinebewerbung erläutert ✓ zum Zeitpunkt der Bewerbung nicht länger als 3 Jahre zurückliegend und Dauer von mindestens 6 Monaten
<i>max. 5 Punkte für persönliche und soziale Umstände, dazu</i>	<i>Bewertungspunkt</i>	<i>Wird gewertet, wenn:</i>

<i>zählen:</i>		
Chronische Krankheiten und/oder Behinderung	1	<ul style="list-style-type: none"> ✓ in Onlinebewerbung nachvollziehbar erläutert, insbesondere, wie sich diese Umstände auf das Studium auswirken ✓ soweit vorhanden und möglich, Bestätigung des Prüfungsausschusses beifügen
Betreuung eigener Kinder im eigenen Haushalt, insbesondere als alleinerziehendes Elternteil	1	<ul style="list-style-type: none"> ✓ Nachweise vorliegen (Kopie der Geburtsurkunde) ✓ in Onlinebewerbung erläutert, wie sich diese Umstände auf das Studium auswirken
Pflege naher Angehöriger (gemäß dem Pflegezeitgesetz)	1	<ul style="list-style-type: none"> ✓ in Onlinebewerbung ausführlich erläutert, insbesondere wie sich diese Umstände auf das Studium auswirken o. ausgewirkt haben ✓ Nachweise vorliegen (z.B. Bestätigung des behandelnden Arztes o. der Pflegekasse) ✓ zum Zeitpunkt der Bewerbung nicht länger als 3 Jahre zurückliegend und mindestens 6 Monate dauerten
Mitarbeit im familiären Betrieb	1	<ul style="list-style-type: none"> ✓ Nachweise vorliegen (z.B. Bescheinigung des Arbeitgebers o. Kopie des Arbeitsvertrags) ✓ in Onlinebewerbung erläutert, wie sich diese Umstände auf das Studium auswirken o. ausgewirkt haben ✓ zum Zeitpunkt der Bewerbung nicht länger als 3 Jahre zurückliegend und mindestens 6 Monate dauerten
Studienbegleitende Erwerbstätigkeiten (auch: Tätigkeit als Hilfskraft an der MLU; nicht: Mitarbeit im familiären Betrieb, s. oben)	1	<ul style="list-style-type: none"> ✓ Nachweise vorliegen (z.B. Bescheinigung des Arbeitgebers o. Kopie des Arbeitsvertrags) ✓ in Onlinebewerbung erläutert, wie sich diese Umstände auf das Studium auswirken o. ausgewirkt haben ✓ zum Zeitpunkt der Bewerbung nicht länger als 3 Jahre zurückliegend und mindestens 6 Monate dauerten
<i>max. 3 Punkte für familiäre Herkunft, dazu zählen:</i>	<i>Bewertungspunkt</i>	<i>Wird gewertet, wenn:</i>
Familiärer Hintergrund (beide Elternteile haben keinen Hochschulabschluss,	1	<ul style="list-style-type: none"> ✓ in Onlinebewerbung erläutert

Bewerberin bzw. Bewerberin ist somit Erstakademiker/in)		
Migrationshintergrund incl. Fluchthintergrund	1	✓ in Onlinebewerbung erläutert
Ausländische Studierende (ausschließlich zum Zweck des Studiums an der MLU)	1	✓ in Onlinebewerbung erläutert

Es können maximal 12 Punkte vergeben werden.

Die ermittelten Bewertungspunkte werden jeweils pro Bewerberin bzw. Bewerber addiert. Die sich daraus ergebende Gesamtsumme wird mit den Ergebnissen der anderen Bewerberinnen und Bewerber im jeweiligen Studiengang verglichen.

Bei Nichtvorliegen oder unvollständiger Einreichung der Nachweise sowie unzureichender Angaben in der Bewerbung werden die vorgenannten Kriterien nicht berücksichtigt.